

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcus Issel 563 - 5167 563 - 4725 marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.10.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0846/13/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
06.11.2013 Ausschuss für Verkehr		Entgegennahme o. B.
Tempo 30-Strecken vor Schulen		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der WfW Fraktion im Rat der Stadt für die Sitzung des Ausschuss für Verkehr am 06.11.2013

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr nimmt die Drucksache der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Frage 1: Ist es nicht mehr möglich, an Verkehrsstraßen (Vorfahrtsstraße), wie z.B. Siegfriedstraße, Freyastraße, Hindenburgstraße, eine 30er-Zone vor Schulen und Kindergärten einzurichten?

Antwort:

Das Verbot zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen auf Vorfahrtstraßen nach § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde bereits mit VO/0707/13 an die Bezirksvertretung Elberfeld-West erläutert.

Gleichwohl ist die Einrichtung von Tempo 30-Strecken auf Vorfahrtstraßen vor Schulen unter strengen Maßgaben und dezidiert Einzelfallprüfung möglich. Diese Einzelfallprüfung ist an den Grundzügen des Schulwegerlasses ausgerichtet. Obwohl die zwischenzeitliche Aufhebung des Erlasses erfolgte, bilden die seinerzeit festgelegten Kriterien wesentliche Eckpunkte für die fehlerfreie Ausübung des Ermessens der Straßenverkehrsbehörde.

Bereits der Schulwegerlass hat zwischen Kindergärten und Schulen unterschieden. Schulkinder sind bereits allein auf dem Schulweg unterwegs und müssen im Straßenverkehr zurechtkommen. Für Kindergartenkinder ist dies unüblich, da diese sich noch mitten im Prozess der Verkehrserziehung befinden. Es liegt besonders im Interesse der Eltern, diese noch nicht allein am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen, sondern sie an die eigenständige Teilnahme heranzuführen.

Frage 2: Was geschieht mit den eingerichteten 30er-Zonen in diesen Straßen, z.B. Nützenberger Straße vor der Grundschule, oder der 30er-Zone vor Königshöher Weg, oder in anderen Stadtteilen? Müssen diese denn jetzt nicht entfallen?

Antwort:

Bestehende Tempo 30-Strecken vor Schulen unterliegen, sofern die Schule noch in Betrieb ist, den o. g. Prüfkriterien. Die Anordnungen haben auch heute Gültigkeit, da die Kriterien noch immer erfüllt sind und eine erneute Prüfung zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Ausgehend für die Prüfung der Straßenverkehrsbehörde existieren vor jeder Schule andere bauliche und rechtliche Voraussetzungen, aus diesem Grund wurden unterschiedliche verkehrsregelnde Möglichkeiten umgesetzt, die das Ergebnis jeder Einzelfallprüfung sind.

Frage 3: Welcher Erlass ist weggefallen, aufgrund dessen diese Einrichtung möglich war?

Antwort:

Erlass zur Schulwegsicherung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 19.07.1989, aufgehoben durch Erlass aus dem Jahr 1994.

Frage 4: Müssen bei Straßen mit Lichtzeichenanlagen und Leitlinien nun diese 30er-Zonen entfallen, hier Nützenberger Straße?

Antwort:

Nach § 45 Abs. 1 c Satz 3 StVO und i. V. m. den Verwaltungsvorschriften Rn. 45 darf eine Zonen-Anordnung nur Straßen ohne Lichtzeichen, benutzungspflichtige Radwege und Fahrstreifenbegrenzungen umfassen.

Bei den Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen, die an Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen liegen, handelt es sich um Tempo 30-Strecken.

Aus diesem Grund muss die Tempo 30-Strecke auf der Nützenberger Straße vor der Grundschule nicht aufgehoben werden. Eine Tempo 30-Strecke ist in diesem Zusammenhang auch auf einer Hauptverkehrsstraße zulässig und erforderlich. Der Schuleingang liegt zur Hauptverkehrsstraße.

Die Forderung aus § 45 Abs. 1 c StVO ist auf das „Zonenbewusstsein“ der Verkehrsteilnehmer zurückzuführen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Entfällt